

## Anfrage an den Bürgermeister

gemäß § 29 Abs. 1 BbgKVerf sowie § 12 Abs. 1 GeschO

Sehr geehrter Herr Steinbrück,

im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2022 schlug meine Fraktion die Einrichtung eines „Reparaturfonds Gehwege“ vor. In der Diskussion haben Sie darauf hingewiesen, dass ein solcher Haushaltstitel nicht erforderlich sei, weil die Reparatur von Geh- und Radwegen durch die Mittel abgedeckt werde, welche für die Instandhaltung von Straßen eingeplant sind.

Dazu frage ich Sie:

1. Wie viel Geld wurde in den Jahren 2011 bis 2021 jeweils für die Instandhaltung von Straßen im Gemeindehaushalt zur Verfügung gestellt?
2. Wie viele dieser finanziellen Mittel sind in den jeweiligen Haushaltsjahren tatsächlich verausgabt worden?
3. Wie hoch war in den Jahren 2011 bis 2021 jeweils der Anteil an den Gesamtmitteln für die Straßeninstandhaltung, der
  - a) für Reparaturen an Fahrbahnen „ordentlicher“ Straßen,
  - b) für Instandhaltungsmaßnahmen an Erschließungs- bzw. „Sandstraßen“ sowie
  - c) für Reparaturen an Geh- und Radwegenaufgewendet worden ist?
4. Welche Arten bzw. welcher Umfang von Reparaturarbeiten werden bei Straßen bzw. bei Geh- und Radwegen als Instandhaltung definiert? Bzw. zur Abgrenzung: Ab welchem technischen und/oder finanziellen Umfang ist eine Maßnahme nicht mehr als Instandhaltung zu betrachten, sondern erfordert eine gesonderte Wiederherstellung, die separat im Haushalt einzuplanen ist?
5. Wie funktioniert die Aufnahme von Schäden an Straßen bzw. Geh- und Radwegen, die einer Reparatur bedürfen?
6. Anhand welcher Kriterien werden die Priorität bzw. Dringlichkeit einer Einzelmaßnahme bewertet – insbesondere dann, wenn die bereitgestellten Gelder nicht für alle erforderlichen Reparaturen ausreichen und erfolgt hierbei eine Gewichtung zwischen Fahrbahnschäden einerseits und Schäden an Geh- oder Radwegen andererseits?
7. Wie wird im Zusammenhang mit den Fragen 4 und 6 insbesondere mit Wurzelschäden an Geh- und Radwegen umgegangen?
8. Werden im Rahmen der Instandhaltung neben „akuten“ bzw. „punktuellen“ Reparaturen auch umfangreichere Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von in die Jahre gekommenen Geh- und Radwegen durchgeführt?
9. Welche Maßnahmen im Sinne der Frage 8 sind ggf. in den Jahren 2011 bis 2021 durchgeführt worden und welche sind im Jahr 2022 geplant?
10. Wie werden Maßnahmen im Sinne der Frage 8 bei der Priorisierung aller Instandhaltungsmaßnahmen (vgl. Frage 6) berücksichtigt?

Ich bitte Sie, mir diese Anfrage schriftlich zu beantworten. Die Fragen 1 bis 3 bitte ich, im Sinne der Übersichtlichkeit, gemeinsam tabellarisch zu beantworten. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Fritz R. Viertel  
Mitglied der Gemeindevertretung

Schöneiche bei Berlin, 22.02.2022